



INFORMATIONEN über die Anzeigepflicht nach § 12 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD)

Erfordernis der Anzeige / Rechtsgrundlage

Es gilt das Hessische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD).

Personenkreis

Wer einen Beruf des Gesundheitswesens **selbständig** ausüben will oder wer Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens **beschäftigt oder beschäftigen** will, hat Beginn und Ende dieser Tätigkeit innerhalb eines Monats dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt **anzuzeigen**. (§ 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD)

Form der Anzeige

Zu Beginn der Tätigkeit sind die Anschrift der Niederlassung anzugeben und die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen. Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen. (§ 12 Abs. 1 S. 2 HGöGD)

Berufe des Gesundheitswesens

„Berufe des Gesundheitswesens“ sind in diesem Zusammenhang zum einen die freien Berufe:

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Psychotherapeutisch tätige Psychologin / Psychotherapeutisch tätiger Psychologe
- Heilpraktikerin / Heilpraktiker

und zum anderen alle Fachberufe des Gesundheitswesens, die einer staatlichen Anerkennung unterliegen. Diese sind:

- Hebamme / Entbindungspfleger
- Pflegefachfrau / Pflegefachmann (ggfls. mit akademischen Grad)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger (alte Bezeichnung: Krankenschwester / Krankenpfleger)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (alte Bezeichnung: Kinderkrankenschwester / Kinderkrankenpfleger)
- Krankenpflegehelferin / Krankenpflegehelfer
- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Altenpflegehelferin / Altenpflegehelfer
- Logopädin / Logopäde
- Podologin / Podologe
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Orthoptistin / Orthoptist

- Masseurin und medizinische Bademeisterin / Masseur und medizinischer Bademeister
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Diätassistentin / Diätassistent
- Hygienekontrolleurin/Hygienekontrolleur (Gesundheitsaufseherin / Gesundheitsaufseher)
- Desinfektorin / Desinfektor
- Medizinische Dokumentarin / Medizinischer Dokumentar
- Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik / Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin / Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin / Medizinisch-technischer Radiologieassistent
- Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik / Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik
- Medizinische Technologin für Radiologie / Medizinischer Technologe für Radiologie
- Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik / Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Rettungsassistentin / Rettungsassistent
- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / Pharmazeutisch-technischer Assistent

Hinweis:

Unabhängig vom HGöGD ergibt sich eine Pflicht zur Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt aus § 2 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsggerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufsgesetz) i. d. F. vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 66) für die Gesundheitsberufe

- Ärztin / Arzt
- Zahnärztin / Zahnarzt
- Apothekerin / Apotheker
- Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut

Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wird die Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, kann die zuständige Behörde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 HGöGD handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 1 S. 1 HGöGD nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit die selbständige Ausübung eines Fachberufes des Gesundheitswesens oder die Beschäftigung von Angehörigen der Berufe des Gesundheitswesens anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 21 Abs. 2 HGöGD mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

Gebührenhinweis

Eine schriftliche Bestätigung über die erfolgte Anzeige nach § 12 HGöGD ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt gemäß Ziffer 3251 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (VwKostO-MFG) derzeit 15,00 €.

Für weitere Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an den

**Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Abteilung Gesundheit
Schlossstraße 20
35745 Herborn**

**06441/407-1616
gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de**